

RESERVIERUNGSANFRAGE FÜR DAS OKTOBERFEST VOM 19.9. - 04.10.2015

Bitte senden Sie uns Ihre Reservierungsanfrage per Fax oder E-Mail zu. Es werden nur vollständig ausgefüllte Formular berücksichtigt!

FÜHRUNGSWUNSCH

Datum <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Personenzahl <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Uhrzeit <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Sprache <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> englisch	<input type="checkbox"/> sonstige _____
Alternativ-Datum <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Personenzahl <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Uhrzeit <input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Sprache <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> englisch	<input type="checkbox"/> sonstige _____

Führungsart (bitte ankreuzen):

- Kinder und Schulführungen pauschal 120,00 EUR
inkl. 1 Lehrer, 2 Begleitpersonen und max. 30 Kindern, Dauer ca. 1,5 Std.
Optional: Flohzirkus, Toboggan oder Hexenschaukel pauschal 30,00 EUR
- Führungen für soziale Einrichtungen pauschal 75,00 EUR
max. 25 Teilnehmer, inkl. 2 Betreuer, Dauer ca. 1.5 h
- Klassische Wiesnführung pro Person 21,50 EUR
Das Original seit 1995 bietet den perfekten Ein- und Überblick über die Wiesn.
max. 12 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h
- Zünftige Wiesnführung pro Person 29,50 EUR
Klassische Führung mit 3 historischen Attraktionen zum selbst erleben.
max. 12 Teilnehmer, Dauer ca. 2 h
- Oide Wiesnführung pro Person 24,50 EUR
max. 12 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h, inkl. Eintritt Oide Wiesn
- Schützenliesl pro Person 32,50 EUR
Thematische Führung mit Schwerpunkt Schützen und 3 Schießbuden.
6- 12 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h, inkl. Eintritt Oide Wiesn
- Wiesn-Schmankerl pro Person 38,50 EUR
Wiesnführung zum Thema Speisen und Getränke
6-12 Teilnehmer, Dauer ca. 1.5 h, inkl. Eintritt Oide Wiesn
- 20 Jahre Spezial pauschal 200,00 EUR
max. 6 TN, Dauer ca. 2h

Weitere Details zu den einzelnen Führungen, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden **Informationsblatt**.

RESERVIERUNGSWUNSCH IM ZELT

Datum	Personenzahl	Uhrzeit <input type="checkbox"/> mittags <input type="checkbox"/> abends	Reservierungsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Alternativ-Datum	Personenzahl	Uhrzeit <input type="checkbox"/> mittags <input type="checkbox"/> abends	Reservierungsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Hinweis:

Reservierungen im Zelt

- werden **ausschließlich in Kombination** mit unseren Wiesführungen vergeben.
- sind in allen Zelten nur tischweise möglich. Die Tische sind im Allgemeinen für 10 Personen ausgelegt, außer aus der Reservierung ergibt sich etwas anderes.
- sind nur mit der Abnahme von Verzehrgutscheinen möglich. Die Höhe des Mindestverzehr variiert je nach Zelt.

Pro Person wird zusätzlich eine Reservierungsgebühr von 16,00 €, netto berechnet.

Ist ihr Wunschtermin bei uns eingegangen, nimmt die Bearbeitung der Buchung noch etwas Zeit in Anspruch. Sie erhalten unsere **Rückmeldung zeitnah nach Eingang Ihrer Anfrage**.

RECHNUNGSADRESSE

Firma

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

LIEFERADRESSE (falls abweichend)

.....

.....

.....

.....

ANSPRECHPARTNER VOR ORT

Vorname

Nachname

Mobilnummer

GUTSCHEINE (nach Bezahlung)

- Ich bitte um Zusendung der Verzehr Gutscheine per Einschreiben an die obige Anschrift.
(zzgl. 7,- € Versandpauschale)
- Persönliche Abholung der Gutscheine.
Gerne hinterlegen wir Ihnen die Gutscheine direkt auf der Wiese an unserem Stand. Der Stand befindet sich am U-Bahnausgang „Theresienwiese“ und ist vom 19.9.-4.10.15 von 10.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Universum Oktoberfest (Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH) 2015 gelesen und bin mit diesen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Rumfordstraße 5, 80469 München
für - insbesondere historische- Führungen und Rundgänge über das Oktoberfest auf der Theresienwiese in München**

1. Geltungsbereich, Vertragsparteien

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber und der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH als Leistungserbringer von Führungen und Rundgängen über das Oktoberfest in München (im Folgenden: Wiesnführungen). Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber einer Wiesnführung und GPH gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB.

1.2 Sofern Teilnehmer alleine oder private Gruppen die Leistungen von GPH jeweils getrennt und einzeln buchen, ist bei einer solchen getrennten Buchungen jeder Teilnehmer Vertragspartner von GPH. An Führungen selbst teilnehmende und/oder einzeln buchende Personen werden im Folgenden als **Teilnehmer** bezeichnet. Buchung für mehrere Personen hat die anmeldende Person, wenn sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung bei der Anmeldung für eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern übernommen hat, für die vertraglichen Verpflichtungen von allen mit gebuchten Teilnehmern wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Buchende Teilnehmer oder Auftraggeber müssen volljährig sein. Die buchende Person (im Folgenden: **Auftraggeber**) genannt, hat die volle Zahlungsverpflichtung für den Gesamtpreis aller gebuchten Leistungen bzw. Teilnehmer.

1.3 Bei Vertragsschlüssen mit Reiseveranstaltern, Schulklassen, Vereinen, Verbänden und Firmen uä. ist Vertragspartner von GPH die jeweilige Institution, Firma oder sonstige juristische Person (im Folgenden ebenfalls: **Auftraggeber**), sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Dieser hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten (Storno).

1.4 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Vertragsschlüsse mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie für Vertragsschlüsse mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen.

1.5 Die AGB von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen die Wiesnführungen vorbehaltlos ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

2. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung fremder Leistungen

2.1 GPH erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. GPH bietet selbst nur Wiesnführungen auf dem Oktoberfest in München an und bündelt keine entsprechenden Leistungen zu einem Leistungspaket. GPH ist daher nicht Pauschalreiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung.

2.2 Soweit GPH neben den vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzliche Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt und dabei in der Buchungsbestätigung auf ihre ausschließliche Vermittlerstellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf die Leistungen allein Vermittler und nicht Leistungserbringer. GPH haftet bei Vermittlerleistungen nicht für die Leistungen der Leistungsempfänger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben sowie Personen- oder Sachschäden, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittlerpflichten durch GPH ursächlich geworden ist.

3. Unverbindliche Informationsanfragen, Anmeldung, Vertragsschluss und -inhalt

3.1 Informations-Anfragen über die Anfragemaske im Internet sind unverbindlich. Auf eine Informationsanfrage über die Eingabemaske werden Informationsmaterialien über die Wiesnführungen von GPH an den Anfragenden zugesandt. Informationsmaterialien zu Wiesnführungen sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Info-Broschüren, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Teilnehmer/Auftraggeber, eine Anmeldeanfrage zu unterbreiten.

3.2 Mit der Anmeldeanfrage bietet der Teilnehmer GPH den Abschluss eines Vertrages im Umfang einer bestimmten Wiesnführung verbindlich im Sinne von § 145 BGB an. Die Anmeldeanfrage kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg via Email erfolgen. Grundlage des Angebots des Teilnehmers sind die Leistungsbeschreibungen von GPH zu den unterschiedlichen Wiesnführungen, sowie die ergänzenden Informationen und diese Vertragsbedingungen, die jeweils in den Informationsmaterialien enthalten sind.

3.3 Der Vertrag kommt verbindlich mit dem Zugang der Anmeldeanfrage des Teilnehmers oder Auftraggebers bei GPH zustande, sofern die mit dieser Anmeldeanfrage bestellte Leistung von GPH bestätigt und angenommen wird (Annahme). Die Annahmeerklärung durch GPH ist formlos möglich, als dass auch mündliche, telefonische und elektronische Bestätigungen für den Teilnehmer oder Auftraggeber rechtsverbindlich sind, außer es ist etwas anderes in diesen Bedingungen abweichend vereinbart. Im Regelfall wird GPH, ausgenommen bei kurzfristigen Buchungen kürzer als 7 Werktage vor Leistungsbeginn, zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Annahmeerklärung als Buchungsbestätigung an den Teilnehmer bzw. Auftraggeber übermitteln. GPH ist berechtigt, Anmeldeangebote nicht anzunehmen.

3.4 Mit Vertragsschluss erkennt der Teilnehmer wie der Auftraggeber diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Wiesnführungen an. Diese AGB sind in allen Informationsmaterialien enthalten, der Annahmeerklärung beigelegt und auf der Webseite unter [www. http://www.wiesnuehrung.de/agb/](http://www.wiesnuehrung.de/agb/)

3.5 Unterbreitet GPH auf Wunsch des Teilnehmers oder des Auftraggebers in der Anmeldeanfrage ein spezielles, von den üblichen Leistungsbeschreibungen abweichendes Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot von GPH an den Teilnehmer bzw. den Gruppenauftraggeber. In diesen Fällen kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung durch GPH bedarf, zustande, wenn der Teilnehmer bzw. der Gruppenauftraggeber dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annimmt.

4. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher

4.1 Soweit GPH Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen, und damit auch Wiesnführungen, gegenüber Verbrauchern anbietet sowie zusätzliche Leistungen wie Tischreservierungen vermittelt, liegt kein Fernabsatzvertrag gemäß § 312b BGB vor. Der Dienstleistungsbegriff ist in diesem Zusammenhang europarechtlich weit auszulegen und umfasst auch die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Leistungen. Dies bedeutet, dass ein Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht.

4.2 Jede verbindliche Anmeldeanfrage ist damit unmittelbar nach Bestätigung gemäß vorstehender Ziffer 3.3 bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Leistungen. Dasselbe gilt für wirksam vermittelte Verträge über Zusatzleistungen, insbesondere Tischreservierungsvereinbarungen in den Zelten auf dem Oktoberfest auf Grundlage der gesonderten Vermittlungsbedingungen für Wiesnische der GPH.

5. Unverbindliche Reservierungen

5.1 Unverbindliche Reservierungen, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung im Wege einer Reservierungsvereinbarung mit GPH möglich.

5.2 Reservierungsvereinbarungen können auf den ausdrücklichen Wunsch von Teilnehmern/Auftraggebern entweder als Festoption (die Buchung wird verbindlich, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist storniert wird) oder Verfallsoption (die Buchung erlischt, wenn sie nicht innerhalb vereinbarten Frist bestätigt wird) vereinbart werden.

5.3 Falls nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, sind Reservierungsvereinbarungen grundsätzlich Verfallsoptionen. Die jeweilige Frist für die Verfalls- oder Festoption ist in der Reservierungsbestätigung durch GPH ausdrücklich benannt. Teilt ein Teilnehmer/Auftraggeber bis zur in der Reservierungsbestätigung mitgeteilten Frist nicht mit, dass die Reservierung als verbindliche Anmeldevereinbarung behandelt werden soll, entfällt die Reservierung.

5.4 Ist nicht ausdrücklich eine unverbindliche Reservierungsvereinbarung auf Grundlage entsprechender Anfrage gemäß der vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 5 getroffen, so führt eine Anmeldeanfrage, die nicht ausdrücklich einen reinen Reservierungswunsch offenlegt, nach Annahme durch GPH gem. Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich zu einem für GPH und den Teilnehmer/Auftraggeber rechtsverbindlichen Vertrag.

6. Leistungsumfang und Ersatzvorbekalt

6.1 Die von GPH geschuldeten Leistungen besteht aus der Durchführung der Wiesnführung gemäß dem Inhalt der Annahmeerklärung durch GPH in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Wiesnführung. Die geschuldete Leistung kann sich, ggf. ergänzend, aus der mit dem Teilnehmer/Auftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen gemäß vorstehender Ziffer 3.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen folgen. Dem Teilnehmer/Auftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen im Sinne von vorstehender Ziffer 3.5 schriftlich zu treffen.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Durchführung der Wiesnführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesem im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

6.3 Erfüllungsgehilfen der GPH, insbesondere für GPH tätige Gästeführer, aber auch Vermittler von Wiesnführungen sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von GPH hinausgehen oder im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung von GPH stehen. Entsprechende Absprachen sind für GPH nicht verbindlich.

6.4 Änderungen wesentlicher vertraglich vereinbarter Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, aber von GPH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der jeweiligen vertraglichen Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nicht beeinträchtigen. Der Wegfall einzelner Leistungsteile berechtigt dann nur zur Kürzung der Vertragssumme, sofern es sich um Gründe handelt, die nicht GPH zu vertreten sind. Ist der Wegfall einzelner Leistungen durch GPH zu vertreten, so hat GPH das Recht, diese Leistungen durch gleichwertige andere Leistungen zu ersetzen.

6.5 GPH wird die Teilnehmer oder Auftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Teilnehmer/Auftraggeber berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Route, Dauer, Wetterbedingungen

7.1 Grundsätzlich kann bei Wiesnführungen über das Gelände des Oktoberfests keine exakte Einhaltung der Route und des – auch zeitlichen – Ablaufs garantiert werden. Streckenänderungen sowie die Umstellung von Programmpunkten sind aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt (z. B. Polizei- und Notarzteinsätzen, Sperrungen, Überfüllung einzelner Besichtigungspunkte) ausdrücklich vorbehalten. Ebenso kann es aus sachlichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt erforderlich werden, einzelne Programm- oder Besichtigungspunkte durch andere, gleichwertige zu ersetzen. Eventuelle Ersatzansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

7.2 Angaben zur Dauer von Wiesnführungen sind wegen Änderungserfordernissen im Routen- sowie Ablaufplan insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 7.1 circa-Angaben. Zeitlicher Mehraufwand, der diesen Umständen geschuldet ist, wird dem Teilnehmer/Auftraggeber nicht berechnet.

7.3 Die Führungen finden bei jedem Wetter statt. Gegebenenfalls kann nach individueller Absprache eine Alternative vereinbart werden.

8. Teilnehmerzahl, Aufsichtspflicht, mitgeführte Sachen und Tiere

8.1 Die Mindestteilnehmerzahl für Wiesnführungen liegt bei 6 Personen; die maximale Teilnehmerzahl für eine Wiesnführung liegt bei 12 Teilnehmern je Gästeführer.

8.2 GPH übernimmt im Rahmen der Wiesnführungen keine Aufsichtspflicht. Bei Schülergruppen, minderjährigen und/oder geschäftsunfähigen Teilnehmer- oder Teilnehmergruppen, die von einem Auftraggeber angemeldet wurden, ist je Gruppe mindestens eine Aufsichtsperson erforderlich. Die Teilnahme von Schülern, Minderjährigen und behinderten Personen ist nur auf Grundlage von ausdrücklicher Vereinbarung von GPH zulässig, um den Gegebenheiten auf dem Oktoberfest entsprechen zu können.

8.3 Eine Mitnahme von Haustieren, umfangreichen oder sperrigen Gepäck oder Kinderwagen ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stadt München für das Oktoberfest möglich und nur auf Grundlage einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung mit GPH zulässig.

9. Treff- und Startpunkt der Wiesnführungen, Wartezeiten wegen Teilnehmerspätung

9.1 Teilnehmer sind verpflichtet, rechtzeitig am Treff- und Startpunkt für die vereinbarten Wiesnführungen zu sein. Treff- und Startpunkt ist der Stand der Historischen Wiesnführung (Universum Oktoberfest), Schaustellerstraße 1a auf der Theresienwiese (direkt am U-Bahnausgang „Theresienwiese“ der U-Bahnlinien U 4 und U 5). Auf den Treffpunkt wird auch gesondert in der Annahmeerklärung der Anmeldeanfrage hingewiesen.

9.2 Zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beginnt die Wiesnführung. Bei Verspätung der Teilnehmer verkürzt sich die Wiesnführung entsprechend und geht über den vereinbarten Zeitraum nicht hinaus, es sei denn, vor Ort wird im Einvernehmen mit GPH eine andere Vereinbarung getroffen. In diesem Falle wird die Wartezeit mit 50,00 EUR je 30 Minuten Wartezeit vergütet.

9.3 Falls bis 30 Minuten nach dem vereinbarten Termin über die vertraglich vereinbarte Wiesnführung der/die Teilnehmer einer Gruppe – unabhängig davon, ob die Wiesnführung durch den Teilnehmer selbst oder einen Auftraggeber vereinbart wurde – nicht an dem vereinbarten Treffpunkt erschienen ist/sind und GPH über die Telefonnummer 089 – 23 23 900 nicht über eine Verspätung informiert wurde, ist der Gästeführer nicht verpflichtet, noch länger zu warten und GPH nicht verpflichtet, die Wiesnführung durchzuführen.

9.4 Die Zahlungspflicht des den Vertrag abschließenden Teilnehmers/Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Der Kunde muss für die, durch sein Verschulden entstandenen Kosten aufkommen, d.h. die von ihm gebuchte Teilnehmerzahl und die damit verbundenen Kosten in voller Höhe leisten.

10. Urheberrecht

10.1 Fotos, Film- und Videoaufnahmen von der Wiesnführung selbst sind nur nach vorheriger Rücksprache mit GPH zulässig.

10.2 Alle Inhalte der Wiesnführungen sind geistiges Eigentum des jeweiligen Gästeführers und urheberrechtlich geschützt. Die Gästeführer haben GPH eine ausschließliche, vollumfängliche und alleinige Nutzungslizenz für die Verwendung dieser urheberrechtlich geschützten Materialien erteilt. Auch an Prospektmaterialien u.ä. hält GPH uneingeschränkte Nutzungslizenzen. Die Verwendung von aufgezeichneten Führungstexten, Film- und Fotomaterial sowie Werbeproschüren oder Inhalten etc. ist daher unzulässig.

11. Zahlung

11.1 Die Fälligkeit von Zahlungen sowie sonstige Zahlungsmodalitäten richten sich nach der mit dem Teilnehmer bzw. Auftraggeber getroffenen und mit der Annahmeerklärung vereinbarten Regelung. Ergänzend kommen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über den Verzug, zur Anwendung.

11.2 Sofern zwischen den Parteien nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, übersendet GPH grundsätzlich bis spätestens 14 Tage nach der Annahmeerklärung entsprechend Ziffer 3.3 eine Rechnung über das zu erbringende Entgelt an den vertragsschließenden Teilnehmer/Auftraggeber für die vereinbarten Leistungen. In der Rechnung ist das Fälligkeitsdatum der Entgeltforderung vermerkt. Teilnehmer und/oder Auftraggeber kommen ohne Mahnung in Verzug, da die Rechnungen ein nach dem Kalender bestimmtes Fälligkeitsdatum ausweisen.

11.3 Bei Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 11.2 ist das Honorar vorab vor Antritt der Wiesnführung zu bezahlen. Liegt bis spätestens zum 01. September 2015 kein Zahlungseingang vor, gilt die Buchung der Wiesnführung als storniert. Die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 13 dieser Vereinbarung kommen dann zur Anwendung.

11.4 GPH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Mahnung mit Fristsetzung für die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag (Storno) zu versenden. Die Stornierungsbedingungen gemäß Ziffer 13 dieser Vereinbarung kommen auch in diesem Fall entsprechend zur Anwendung.

11.5 Eintrittsgelder in Fahrgeschäfte, Theater, Verpflegungs- sowie Beförderungskosten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn diese unter den Leistungen der jeweils gebuchten Wiesnführung ausdrücklich aufgeführt sind oder zusätzlich vereinbart sind.

11.6 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies mit GPH im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

11.7 Die in den Rechnungen ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nicht anders angegeben ist. Dasselbe gilt für Preisangaben in Informationsmaterialien. Mehrwertsteuer- und Nebenkostenbeträge sind in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

12. Preisänderung, Vertragsanpassung

12.1 GPH behält sich das Recht vor, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungsbeginn mehr als vier Monate liegen, die den vereinbarten Leistungen zugrunde liegenden Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere wegen Steuererhöhungen, Wechselkursänderungen bei Fremdwährungsvereinbarung, Erhöhung von Sach- oder Personalkosten, Erhöhung von Eintrittsgebühren sowie Steuern und Abgaben eintreten. Diese wird GPH dem Teilnehmer/Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

12.2 Die Preise können von GPH ferner geändert werden, wenn der Teilnehmer bzw. der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Teilnehmer, des Ablaufs, der Leistungen oder der Leistungsdauer wünscht und GPH dem zustimmt.

12.3 Für Umbuchungen (Änderungen bezüglich Leistungsbeginn, Leistungsende, Leistungsdauer, und sonstigen ergänzenden Leistungen), auf deren Durchführung kein Rechtsanspruch besteht, kann GPH ein Umbuchungsentgelt von € 50,00 pro Änderungsvorgang verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

13. Stornierungen, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch Teilnehmer bzw. Auftraggeber

13.1 Der Teilnehmer/Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn der gebuchten Wiesnführung zurücktreten und den Dienstleistungsvertrag kündigen (Storno). Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungs- und Rücktrittserklärung bei GPH. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden.

13.2 Tritt ein Teilnehmer/Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt er einen vereinbarten Termin entsprechend den Regelungen in Ziffer 9 dieser Bedingungen nicht wahr, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten, kann GPH eine angemessene Entschädigung verlangen.

13.3 GPH kann den Schaden konkret berechnen oder wahlweise einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser pauschalierte Ersatzanspruch beträgt bei Rücktritt (Storno):

- bis zum 01. September 2015: pauschal 5,00 EUR je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit den Teilnehmern einzeln vereinbart wurde
- zwischen dem 01.09. - 08.09.2015: 50% des vereinbarten Preises je Teilnehmer/Gruppe, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit Teilnehmern einzeln vereinbart wurde
- ab dem 09.09.2015: 100% des vereinbarten Preises je Teilnehmer, unabhängig davon, ob die Wiesnführung als Gruppe oder mit den Teilnehmern einzeln vereinbart wurde.

13.4 Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten entsprechend für den Fall der Reduzierung der gebuchten Teilnehmerzahl.

14. Rücktritt durch GPH, Höhere Gewalt

GPH ist berechtigt, insbesondere in folgenden Fällen den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und von diesem zurückzutreten:

- bei Einwirkung höherer Gewalt
- wenn Teilnehmer einer Gruppe und/oder der Auftraggeber vereinbarte Vertragsbedingungen nicht einhalten oder die Durchführung der Veranstaltung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stören oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist oder wenn der Teilnehmer/Auftraggeber die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Tritt GPH aufgrund von Geschehnissen, die in diesem Spiegelstrich festgehalten sind, zurück, so gilt die Wiesnführung als storniert. Es gelten für den Zahlungsanspruch von GPH die Bestimmungen in Ziffer 13, insbesondere Ziffer 13.3 entsprechend.

15. Haftung

15.1 Die Teilnahme an den Wiesnführungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. GPH übernimmt für Teilnehmer einer Wiesnführung keine Aufsichtspflicht.

15.2 Die Haftung der GPH bezieht sich ausschließlich auf die Erfüllung des mit den unterschiedlichen Führungen beschriebenen und vereinbarten Leistungsumfangs und ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. GPH, ihre Vertreter und Erfüllungshelfen sind geschützt durch eine Berufshaftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung, abgeschlossen bei der AXA Versicherung AG. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter http://www.axa.de/servlet/PB/menu/1078607_11/index.html

15.3 GPH haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten, Fahrgeschäften sowie sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der GPH selbst, der Vertreter oder Erfüllungshelfen von GPH ursächlich oder mit ursächlich war.

15.4 GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Teilnehmer/Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung - einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungshelfen von GPH - beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine

wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Teilnehmer/Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese folgt aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang der einzelnen Führungen/Touren. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

15.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser Ziffer 15.5 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

16. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und Teilnehmer/Auftraggeber gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer bzw. dem Auftraggeber und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

17.2 Für Klagen gegen Teilnehmer/Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Rumfordstraße 5, 80469 München
für die Vermittlung und Abwicklung der Zuteilung von Tischreservierungen auf dem Oktoberfest auf der Theresienwiese in München**

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH (im Folgenden: GPH) als Vermittler und dem Endabnehmer eines Tisches (Kunde) in einem der Festzelte auf dem Oktoberfest zustande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages über die Vermittlung oder Vergabe eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest in München (Vermittlungsvertrag). Für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden der GPH über die Vermittlung von Tischreservierungen gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen, die den jeweils angebotenen Tisch oder Tische benennen sowie die ergänzenden Informationen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) als Vertragsgrundlage. Diese AGB ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff., § 611 ff. BGB und füllen diese aus.

1.2 Der Kunde erkennt diese AGB als Grundlage für die Vermittlung und Zuteilung der Tische an. Diese AGB liegen dem Angebot der GPH bei.

1.3 GPH hat Tischkontingente bei diversen Festwirten in unterschiedlichen Zelten zur Vermittlung an Dritte oder zur Abwicklung firmeninterner Vergabe zur Verfügung. Die Tische sind nach Vereinbarung mit den Festwirten für die Vermittlung oder firmeninterne Vergabe an die, die Reservierung wahrnehmenden Kunden vorgesehen.

1.4 Diese AGB über die Vermittlung sowie Zuteilung von Tischreservierungen von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen seine Vertragspflichten ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

2. Vertragsparteien, Volljährigkeit

2.1 Diese AGB gelten für Vertragsschlüsse über Geschäftsbesorgungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen (im Folgenden beide: **Kunden**).

2.2 Geschäftsbesorgungsverträge abschließende Kunden müssen volljährig sein. Der den Vertrag schließende Kunde hat die volle Zahlungsverpflichtung für das durch die Geschäftsbesorgung anfallende Reservierungsentgelt für den vermittelten oder zugeteilten Tisch in einem der Festzelte sowie für die, durch die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

2.3 Bei Vertragsschlüssen mit Kunden, die Veranstalter, Vereine, Verbänden, Unternehmen, sonstige juristische oder andere rechtsfähige Personen sind, ist Vertragspartner der GPH die den Reservierungsvertrag schließende Firma, Institution oder sonstige juristische oder geschäftsfähige Person. Diese hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich des vereinbarten Reservierungsentgelts sowie für die, für die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

3. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung sowie Zuteilung fremder Leistungen, keine Haftung für Leistungsträger

3.1 Die vertragliche Verpflichtung von GPH beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Vermittlung und/oder Abwicklung der Zuteilung der von Kunden angefragten Tische in den Festzelten auf dem Oktoberfest. GPH erbringt keine Beratungsleistung. GPH ist rein als Vermittler tätig. Die Erbringung der vermittelten Leistung, d.h. die Tischreservierung und Bewirtung in den Festzelten als solche ist nicht Bestandteil der Vertragspflichten von GPH.

3.2 GPH erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. BGB. GPH bietet selbst nur Wiesn-Führungen und Souvenirs auf dem Oktoberfest in München an und/oder vermittelt oder wickelt insbesondere Tischreservierungen in den Festzelten ab. GPH bündelt dabei keine entsprechenden Leistungen zu einem Leistungspaket. GPH ist daher nicht Pauschalreiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung.

3.3 Soweit GPH neben den selbst erbrachten Leistungen (Wiesn-Führungen - geregelt in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zusätzlich oder unabhängig von diesen Leistungen, andere Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt oder Zuteilungen abwickelt und dabei in der Buchungsbestätigung auf die ausschließlich vermittelnde oder abwickelnde Stellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf die Leistungen allein vermittelnder oder abwickelnder Geschäftsbesorger und nicht Leistungserbringer. Leistungserbringer des Tischreservierungs- und Bewirtungsvertrags sind bei vermittelten Tischen oder bei der Zuteilung der Tische allein die Zeltbetreiber selbst.

4. Verfügbarkeitsanfragen, Vertragsschluss und –inhalt, Vermittlungs- und Optionierungspauschale

4.1 Informations- und Anfragematerialien der GPH über die Vermittlung oder Zuteilung von Tischen auf dem Oktoberfest sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Verfügbarkeitsanfragebögen, Info-Broschüren, in sonstigen Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Verfügbarkeitsanfrage zu unterbreiten.

4.2 Bloße Verfügbarkeitsanfragen des Kunden bezogen auf die Vermittlung oder Zuteilungen von Tischen in Festzelten auf dem Oktoberfest in München sind zunächst unverbindlich hinsichtlich des zu vermittelnden Tischreservierungsvertrags, d.h. der Leistungserbringung durch den Festwirt. Mit der Vornahme einer Verfügbarkeitsanfrage fordert der Kunde GPH auf, ein Angebot über die Vermittlung oder Zuteilung einer Tischreservierung auf dem Oktoberfest in München an den Kunden zu unterbreiten und den Tisch für eine im Angebot unterbreitete Frist für den Kunden zu optionieren (Vermittlungsangebot). Die Verfügbarkeitsanfrage des Kunden kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg, insbesondere via Email erfolgen.

4.3 Auf eine Verfügbarkeitsanfrage des Kunden über Tische kann GPH gegebenenfalls den angefragten Tisch oder Tische, optional auch einen anderen Tisch oder Tische auf dem Oktoberfest in München gegenüber dem anfragenden Kunden anbieten. Damit bietet GPH den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags über die Vermittlung oder Zuteilung eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest gegenüber dem Kunden gegen Gebühr gemäß nachstehender Ziffer 7 verbindlich im Sinne von § 145 BGB an (Vermittlungsangebot). GPH vertreibt die Reservierungen in den Festzelten der Festwirte als Vermittler in deren Namen oder nimmt Zuteilungen von Tischen vor. Die von den Zeltwirten erhobene Reservierungsgebühr für die Tischreservierung ist separat in den Rechnungen ausgewiesen und zu begleichen. Die durch die Vermittlung oder Zuteilung anfallenden weiteren Gebühren - Bearbeitungs- und Optionierungsgebühr – macht GPH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend. Dieses Angebot kann vom Kunden durch Begleichung der im Angebot enthaltenen Rechnungssumme gemäß Ziffer 4.5 angenommen werden.

4.4 GPH behält sich das Recht vor und ist berechtigt, einzelne Vermittlungsanfragen nicht zu bearbeiten und/oder kein verbindliches Vermittlungsangebot abzugeben.

4.5 Der Vermittlungsvertrag zwischen GPH und dem Kunden über Tischreservierungen auf dem Oktoberfest in München in dem im Angebot enthaltenen Umfang kommt verbindlich erst mit der Annahme des von GPH unterbreiteten Vermittlungsangebots durch den Kunden zustande, sofern dieser das von GPH unterbreitete Vermittlungsangebot innerhalb der in diesem genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch vollständig, dem Kunden zuzuordnende Zahlung der im Angebot enthaltenen Rechnung (durch Angabe der Rechnungsnummer in der Überweisung) annimmt. Eine wie vorstehend erläuterte modifizierte Erklärung gilt als neues Angebot, das seitens GPH angenommen werden kann. Nicht mögliche Zuordnung, insbesondere wegen fehlender Rechnungsnummer geht zu Lasten des Kunden.

4.6 Ist nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart, sind von GPH abgegebene Vermittlungsangebote über die Vermittlung oder Abwicklung von Tischreservierungen auf dem Oktoberfest in München immer Verfallsoptionen, d.h. das Angebot erlischt, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch vollständige Zahlung angenommen wird. Die Frist für den Verfall ist in dem, dem Kunden übersendeten Vermittlungsangebot der GPH ausdrücklich benannt. Üblicherweise beträgt die Zahlungsfrist 2 Wochen. Im Vermittlungsangebot kann jedoch auch eine andere Zahlungsfrist bestimmt sein. Nach Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der GPH wird dem Kunden eine schriftliche Reservierungsbestätigung zugesandt, der Vertragsschluss hiermit bestätigt.

5. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher

5.1 Soweit GPH Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen, und damit auch Vermittlung und Abwicklung der Vergabe von Tischreservierungen auf dem Oktoberfest gegenüber Verbrauchern anbietet, liegt kein Fernabsatzvertrag gemäß § 312b BGB vor. Der Dienstleistungsbegriff ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen und umfasst auch die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Leistungen. Dies bedeutet, dass ein Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht.

5.2 Jeder Vertragsschluss ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Zahlung gemäß vorstehender Ziffer 4.5 bindend, ein Widerruf oder Rückgabe ist nicht möglich.

6. Zahlungsmodalitäten, Reservierungsentgelt, Rechnung

6.1. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist, muss bei allen von GPH vermittelten und zugeteilten Tischreservierungen gemäß vorstehender Ziffer 4 die Zahlung vor Inanspruchnahme der Leistung und Aushändigung der Unterlagen erfolgen. Bis zur Zahlung der vollständigen Rechnungssumme an GPH im Rahmen der auf dem Vertragsangebot (Ziffer 4.3) angegebenen Frist kommt wirksam kein Vermittlungsvertrag zustande mit der Folge, dass durch Nichtzahlung die Erbringungspflicht der angebotenen Tischreservierung verfallen kann (vgl. Ziffern 4.5 ff.). Bei Bezahlung hat der Kunde für die Zuordnung seiner Zahlung die Rechnungsnummer anzugeben. Nicht oder nicht mögliche Zuordnung von Zahlungseingängen gilt als Nichtzahlung. Der Reservierungsvertrag kommt damit nicht zustande, außer GPH nimmt die Annahme durch Zahlung als modifizierte Erklärung an. Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

6.2 Das Vertragsangebot gilt mit Bezahlung der im Angebot enthaltenen Rechnungsausweisung im Rahmen der angegebenen Frist als Rechnung. Das Angebot ist in Form einer Rechnung ausgestaltet und weist die einzelnen Rechnungspositionen für Reservierungsgebühr, Vermittlungs- und Optionierungsgebühr sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer einzeln aus. Es weist zudem explizit auf die Verfallsoption bei nicht rechtzeitiger Zahlung hin. Bei rechtzeitiger Zahlung gilt das Angebot als Rechnung. Im Falle der Nichtbegleichung der Rechnung im Rahmen der Frist gilt das Angebot als nicht angenommen, sofern zwischen Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde. Mit Eintritt der Verfallsoption ist die im Angebot enthaltene Rechnung gegenstandslos.

6.3 Bei allen vermittelten Reservierungen richten sich die Reservierungskosten nach den Vorgaben des jeweiligen Leistungsempfängers zuzüglich einer Vermittlungs- und Optionierungsgebühr. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Festwirte als Leistungserbringer, die dem Vermittlungsangebot der GPH beiliegen, gelten ergänzend und entsprechend. Es wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende Ziffer 13 verwiesen.

6.4 Die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

6.5 Die sich aus dem tatsächlichen Verzehr im Festzelt ergebende Bewirtungsrechnung ist vor Verlassen des Festzeltes sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist durch die Verzehr Gutscheine entsprechend Ziffer 10 oder Bargeld beim zuständigen Servicemitarbeiter zu begleichen. Annahme von Kredit- oder EC-Karten ist Festwirtabhängig, Ziffer 13 gilt entsprechend.

7. Vermittlungs- und Optionierungsgebühr; Aufwands- und Optionierungsentschädigung, Umbuchungen

7.1 Neben der Reservierungsgebühr für die Tische selbst wird eine Vermittlungs- und Optionierungspauschale der GPH für die Tischvermittlung an den Kunden berechnet und ist gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Als Gegenleistung für die Bearbeitung der Verfügbarkeitsanfrage und Optionierung und das Vermittlungsangebot verpflichtet sich der Kunde, GPH diese Gebühr in Höhe von 16,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (Gesamtpreis: 19,04 €; MwSt davon 3,04 €) je vermitteltem Sitzplatz zu bezahlen (**Vermittlungs- und Optionierungsgebühr**).

7.2 Nichtbegleichung der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr kann die Verfallsption gemäß vorstehender Ziffer 4.7 ebenfalls eintreten lassen, da Voraussetzung des Vertragsschlusses die vollständige Begleichung der Rechnungssumme ist. Der Vertrag kommt bei Nichtzahlung der vollständigen Rechnungssumme nicht zustande, außer GPH nimmt das modifizierte Angebot des Kunden gemäß vorstehender Ziffer 4.5 an. Dem Kunden wird bei Nichtannahme durch GPH die angewiesene Summe zurücküberwiesen, die um eine Aufwands- und Optionierungsentschädigung von GPH gemäß nachfolgender Ziffer 7.3 gekürzt werden kann.

7.3 Kommt wegen fehlender Vertragsannahme des Kunden oder Vertragsmodifizierung des Kunden bei ausbleibender Annahme durch GPH gemäß Ziffer 4.5 der Vermittlungsvertrag nicht zustande, ist GPH dennoch berechtigt, für durch die Verfügbarkeitsanfrage entstehende Bearbeitungszeit und Optionierung des angebotenen Tisches für einen bestimmten Zeitraum eine Entschädigung in Höhe von pauschal 50,00 EUR netto pro Tisch zu berechnen. Aufwendungen, die uns nach Maßgabe dieser Ziffer 7.3 entstehen, können wir auch ohne ausdrückliche Vereinbarung von Kundenaus dem gesetzlichen Rechtsgrund des Aufwendungsersatzes ersetzt verlangen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Arbeitsaufwand entstanden ist.

7.4 Werden auf Wunsch des Kunden nach erfolgtem wirksamem Vermittlungsvertragsschluss Änderungen hinsichtlich der Reservierung vorgenommen (**Umbuchungen**), insbesondere terminlicher Art kann, ist GPH auch dann je Kunde berechtigt, ein Umbuchungsentgelt zu erheben. Die Vorschriften vorstehender Ziffer 7.1 gelten auch hier entsprechend.

7.5 GPH ist weiter berechtigt, für erbrachte Leistungen eine von diesen AGB abweichende Vergütung vom Kunden zu verlangen, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

8. Vertragspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, Angebote von GPH vor Annahme auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und auf eventuelle Unstimmigkeiten hinzuweisen, insbesondere da GPH nach Ziffer 4.3 berechtigt ist, abweichend vom angefragten Tisch ein alternatives Angebot zu machen. Erfolgt keine Reklamation, kommt der Vertrag mit Vertragsannahme im angebotenen Umfang gemäß Ziffer 4.5 zustande.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Reservierungsunterlagen, die für den Einlass in die Festzelte insbesondere erforderlich sind gemäß den Vorgaben nachfolgender Ziffer 10 abzuholen.

8.3 Die reservierten Plätze sind zur bestätigten Zeit vollzählig einzunehmen. Bei Verspätung besteht trotz Tischreservierung kein Anspruch mehr auf die Plätze. Nicht besetzte Plätze müssen freigegeben werden. Der Anspruch auf die Plätze verfällt bei vollständigem Verlassen des Tisches, auch wenn die Reservierungszeit noch nicht abgelaufen ist.

8.4 Die Reservierungsunterlagen gemäß Ziffer 10.1, insbesondere Gutscheine und Einlassbänder müssen am Reservierungstag mitgebracht werden und sind ausschließlich für diese Reservierung gültig. Die Reservierung gilt ausdrücklich nur für den reservierenden Kunden und seine Gäste.

8.5 GPH selbst ist zum Weitervertrieb der zur Verfügung stehenden Tischkontingente an Kunden berechtigt. Die Reservierungen der von GPH vermittelten Tische haben lediglich für den bestellenden Kunden und dessen Gäste Gültigkeit. Eine Weitergabe des vermittelten Tisches durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der GPH. Abgabe von Tischen an erkennbare Wiederverkäufer erfolgt durch GPH nicht. Im Übrigen gilt Ziffer 13 entsprechend.

8.6 **Eine Abgabe an Wiederverkäufer erfolgt durch GPH nicht. Der Kunde erklärt mit seiner Annahmeerklärung, dass er nicht beabsichtigt, den erhaltenen Tisch weiterzuverreiben.**

9. Vertragspflichten der GPH

9.1 Die vertragliche Leistungspflicht der GPH besteht in der Vornahme der zur Vermittlung oder Abwicklung der Zuteilung des gewünschten Tisches auf Grundlage des Tischreservierungsvertrages notwendigen Handlungen entsprechend dem zwischen GPH und dem Kunden geschlossenen Vermittlungsvertrags sowie der Bereitstellung der Reservierungsunterlagen.

9.2 GPH hat gemeinsam mit dem Kunden die Pflicht, Vertragsunterlagen der vermittelten Reservierung, die dem Kunden durch GPH ausgehändigt wurden, insbesondere Verzehr Gutscheine (Bier- und Handlmarken) sowie Einlassbänder und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. Dabei ist der Kunde verpflichtet, für ihn erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber GPH zu rügen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann ein etwaiger Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadensersatzverpflichtung der GPH entfällt vollständig, wenn die hier bezeichneten Umstände für GPH nicht erkennbar waren und/oder GPH diese nicht zu vertreten hat.

10. Reservierungsunterlagen, Abholung

10.1 Zu den Reservierungsunterlagen gehören insbesondere die Verzehr Gutscheine sowie ggf. Einlassbänder. Der Abnahmeumfang je Reservierung, an welchem sich die Reservierungskosten ausrichten, ist von Leistungserbringer zu Leistungserbringer unterschiedlich. Die Rechnungen weisen die Reservierungsgebühr des jeweiligen Leistungserbringers gesondert aus. Die Tische sind von den Zeltwirten im Allgemeinen für 10 Personen ausgelegt, außer aus der Reservierung ergibt sich etwas anderes. Im Allgemeinen können die Gegenwerte der Gutscheine in Euro auf alle Speisen und Getränke der jeweiligen Speisekarte der Zeltbetreiber angerechnet werden. Die Gutscheine haben ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Oktoberfestes Gültigkeit. Eine Erstattung von Gutschein-Restsummen oder nicht eingelösten Gutscheinen ist nicht möglich. Nicht verbrauchte Gutscheine können während des Verlaufs des jeweils reservierten Oktoberfestes im jeweiligen Festzelt eingelöst werden. Die AGB der Leistungserbringer gelten nach Maßgabe von Ziffer 13 entsprechend.

10.2 In der Regel werden die Reservierungsunterlagen per Einschreiben auf dem Postweg versendet. Die Kosten der Versendung sind vom Kunden zu tragen.

10.3 Ab dem 19. September bis 04. Oktober 2015 können Sie die Gutscheine am Stand der Historischen Wiesnführung (Universum Oktoberfest), Schaustellerstraße 1a auf der Theresienwiese (direkt am U-Bahnausgang „Theresienwiese“ der U-Bahnlinien U4 und U5) abholen.

10.4 GPH ist nicht verpflichtet, in der Risikosphäre des Kunden abhanden gekommene Unterlagen zu ersetzen. Sollten dem Kunden, außer in Fällen der Hinterlegung auf dem Stand auf dem Oktoberfest, die Unterlagen nicht bis spätestens einen Arbeitstag vor Reservierungsantritt zur Verfügung stehen, hat sich der Kunde bitte umgehend an GPH wenden.

11. Reklamationen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Höhere Gewalt und andere Absagen des Festzeltbetriebs

11.1 GPH weist ausdrücklich darauf hin, dass vertragliche Gewährleistungsansprüche und/oder Ersatzansprüche aus dem Reservierungsvertrag fristwährend nicht GPH gegenüber geltend gemacht werden können, sondern nur gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer (Zeltbetreiber) geltend zu machen sind. Gegenüber GPH können Kunden keine Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reservierungsvertrags entgegenhalten, insbesondere nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung.

11.2 Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungsträgern beschränkt sich die Verpflichtung von GPH auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunde hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der Leistungsträger, sollte hierüber Unklarheit bestehen.

11.3 Insbesondere ist GPH als bloßer Vermittler nicht zur Entgegennahme und/oder zur Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen des Kunden an die Leistungsträger verpflichtet. Wenn GPH dies ausnahmsweise doch aufgrund einer gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden übernimmt, fristwählende Anspruchsschreiben des Kunden an den betroffenen Leistungsträger weiterzuleiten, haftet GPH für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur dann, wenn GPH eine Fristversäumnis selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

11.4 GPH hat weder die Pflicht noch das Recht, den Kunden bezüglich etwaiger Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger zu beraten, insb. über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen. GPH verweist insoweit nach Maßgabe von Ziffer 13 auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber.

11.5 Sollte zum Reservierungstermin aufgrund behördlicher Anordnungen, Sicherheitsgesichtspunkten, höherer Gewalt oder sonstigen wichtigen Gründen ein Festzeltbetrieb ganz oder teilweise nicht möglich sein und Reservierungen aus diesem Grunde verfallen, werden die anlässlich der Reservierung gekauften Gutscheine gegen Rückgabe an die Festwirte selbst erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber der GPH oder den Festwirten sind in den genannten Fällen ausgeschlossen.

12. Storno, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Zeltwirte, Vermittlungs- und Reservierungsgebühr

12.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurücktreten (**Stornierung**). Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden. Auch im Falle des Rücktritts vom vermittelten Reservierungsvertrag kann GPH vom Kunden bereits verauslagte oder noch zu verauslagende Aufwendungen (Stornokosten) gegenüber dem Leistungsträger auf Grundlage des Vermittlungsvertrags vom Kunden als Aufwendungsersatz einbehalten. Dieser Aufwendungsersatz kann sich im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungsleistung in den Festzelten auf den vollen Preis der Reservierungsgebühr belaufen und richtet sich im Übrigen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber nach Maßgabe von nachfolgender Ziffer 13.

12.2 Die Zeltbetreiber berechnen ab dem **01.07.2015** üblicherweise einen pauschalierten Ersatzanspruch in Höhe von 100% des vereinbarten Reservierungspreises je Kunde, unabhängig davon, ob die Reservierung wahrgenommen wird oder nicht.

12.3 GPH ist nicht verpflichtet, Grund und Höhe der auf diese Weise weitergegebenen Rücktrittsentschädigung und Stornokosten der Festwirte zu prüfen. Es bleibt dem Kunden gegenüber dem Leistungsträger vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass gegebenenfalls keine oder eine wesentlich geringerer Schaden als die vom Leistungsträger angegebene Stornopauschale entstanden ist.

12.4 Hinsichtlich der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr bei Stornierung (Ziffer 8.1) gelten die Vorschriften vorstehender Ziffer 7.4 in Verbindung mit Ziffer 7.1 für Umbuchungen entsprechend.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Festwirte als Leistungsträger

13.1 Für die Durchführung sowie die Bezahlung der von GPH lediglich vermittelten Tischreservierungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Festzeltbetreibers als Leistungsträger. Diese werden dem Kunden abgedruckt mit dem Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersendet.

14. Haftung der GPH

14.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet GPH als Vermittler bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungs- und Bewirtungsleistung entstehen, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittler – oder Zuteilungspflichten durch GPH, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist.

14.2 Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet GPH im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe der Information an den Kunden. Ein Auskunft- und Beratungsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung und Beratung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Sofern der Kunde Wünsche äußert, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers sind, gibt GPH hierzu zu keiner Zeit Zusicherungen und übernimmt keine Haftung. Es handelt sich ausschließlich um eine an GPH bzw. den Leistungsträger gerichtete unverbindliche Anfrage, durch die eine vereinbarte Leistung nicht verändert wird.

14.3 Eine etwaige eigene Haftung der GPH aus der schuldhaften Verletzung der Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 14 unberührt.

14.4 GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht des Vermittlungsvertrags verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde dabei vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

14.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser Ziffer 14.5 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und dem Kunden gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der Datenschutzgesetze.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

16.2 Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.